

andere beide Gebühren in voller Höhe und können vom Rechtsanwalt in voller Höhe geltend gemacht werden. Der Rechtsanwalt hat die **Wahl**, welche Gebühr er fordert und – falls die Gebühren von unterschiedlichen Personen geschuldet werden – welchen Schuldner er in Anspruch nimmt. Ihm ist es lediglich **verwehrt**, insgesamt mehr als den Betrag zu verlangen, der sich aus der Summe der beiden Gebühren abzüglich des anzurechnenden Betrags ergibt. Die diesbezügliche „Klarstellung“ seitens des Gesetzgebers ist als Folge der in Literatur und Rechtsprechung kritisierten Rechtsprechung insbesondere des VIII. ZS des BGH zur Frage der Anrechnung erfolgt

(vgl. BT-Drucks. 16/12717, S. 58; so im Ergebnis inzwischen auch BGH, Beschlüsse v. 2.9.2009 – II ZB 35/07 –, FamRZ 2009, 1822 = NJW 2009, 3101; v. 9.12.2009 – XII ZB 175/07 –, FamRZ 2010, 456 = NJW 2010, 1375; v. 3.2.2010 – XII ZB 177/09 –, FamRZ 2010, 806 = AGS 2010, 106; v. 11.3.2010 – IX ZB 82/08 –, zitiert nach juris; v. 29.4.2010 – V ZB 38/10 –, FamRZ 2010, 1248 = AGS 2010, 263; und v. 10.8.2010 – VIII ZB 15/10 –, JurBüro 2011, 22 = VersR 2011, 283 = FamRZ 2011, 104 [LS.]; außerdem OLG Braunschweig, a. a. O.; OLG Karlsruhe, Urteil v. 18.5.2011 – 16 U 2 /10 –, AGS 2011, 320; Müller-Rabe, § 15a RVG Rz. 8, 9; T. Schmidt, in: jurisPK-BGB, Band 4, 5. Aufl., Kostenrechtliche Hinweise in Familiensachen, Teil 6, Rz. 20 ff.; von Seltmann, in: BeckOK, RVG, Stand 15.11.2011, Vorbem. 3, Rz. 8 ff.).

Im Hinblick auf den ebenfalls zum 5.8.2009 in Kraft getretenen § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG hat dies zur Folge, dass die Staatskasse sich im Rahmen der Festsetzung der Vergütung des beigeordneten Rechtsanwalts auf eine Anrechnung der vorprozessual angefallenen Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr allenfalls dann berufen kann, wenn die Geschäftsgebühr **tatsächlich bezahlt worden ist**. Nach § 55 Abs. 5 Satz 2 RVG hat der Festsetzungsantrag des beigeordneten Rechtsanwalts die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs stehen dem Urkundsbeamten damit für die Festsetzung der Vergütung alle Daten zur Verfügung, die er benötigt, um zu ermitteln, in welchem Umfang die Zahlungen auf die anzurechnende Gebühr nach § 58 Abs. 1 und 2 RVG als Zahlung auf die festzusetzende Gebühr zu behandeln sind (vgl. BT-Drucks. 16/12717, S. 59). Die Vorschrift und ihre Begründung würden – worauf der Beschwerdeführer zu Recht hinweist – keinen Sinn ergeben, wenn eine Anrechnung auf die festzusetzende Gebühr auch in anderen Fällen als dem der Zahlung erfolgen würde. Diese müssten vom Urkundsbeamten dann erst abgefragt werden; die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Festsetzungsantrag würden ihn – anders als vom Gesetzgeber beabsichtigt – nicht in die Lage versetzen, die festzusetzende Vergütung zu ermitteln (so auch OLG Brandenburg, a. a. O.; OLG Braunschweig, a. a. O.).

Dem mit den Anrechnungsvorschriften **verfolgten Zweck** der Vermeidung einer doppelten Vergütung des Rechtsanwalts für sich entsprechende außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeiten wird für andere Anrechnungsfälle als den der bereits erfolgten Zahlung durch die Forderungssperre des § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO genügt. Sie könnte dem Rechtsanwalt von seinem Mandanten im Wege der Vollstreckungsabwehrklage sogar gegen einen bereits vor der Festsetzung der Vergütung aus der Staatskasse titulierten Gebührenanspruch entgegengehalten werden.

Ein mit den Anrechnungsvorschriften bezweckter Schutz der Staatskasse lässt sich weder dem Wortlaut oder der Systematik der Vorschriften noch ihrer Entstehungsgeschichte oder den Gesetzesmaterialien entnehmen. Sind auf die gewährte VKH von deren Empfänger wie hier Raten zu zahlen, steht eine Schädigung der Staatskasse ohnehin nicht zu befürchten.

Mangels erfolgter Zahlung des Antragsgegners auf die vorprozessual entstandene Geschäftsgebühr ist dem Beschwerdeführer gemäß vorstehender Ausführungen die ungekürzte Verfahrensgebühr aus der Staatskasse zu vergüten, weshalb die Vergütung antragsgemäß festzusetzen ist. . . .

(Mitgeteilt von Richter am AmtsG a. D. D. Miesen, Bonn)

Nr. 211 OLG Zweibrücken – GewSchG § 1; FamFG § 49; RVG § 16 Nr. 5; RVG (a. F.) § 16 Nr. 6
(6. ZS – FamS –, Beschluss v. 31.5.2012 – 6 WF 83/12)

Mit dem Antrag auf Verlängerung ergangener einstweiliger Maßnahmen im Rahmen des Gewaltschutzes wird ein neuer eigenständiger Anspruch geltend gemacht, der nicht von § 16 Nr. 5 (Nr. 6 a. F.) RVG erfasst wird und deshalb gesondert zu vergüten ist.

Gründe:

I.

Der den Antragstellerinnen beigeordnete Verfahrensbevollmächtigte begehrt die Festsetzung einer aus der Staatskasse zu zahlenden Vergütung.

Mit Beschluss des FamG vom 27.7.2011 sind im einstw. Anordnungsverfahren mehrere Gewaltschutzanordnungen gegen den Antragsgegner ergangen, die zunächst bis zum 27.1.2012 befristet waren. Insofern ist die von dem der Antragstellerin beigeordneten Verfahrensbevollmächtigten geltend gemachte Vergütung nach Festsetzung gegen die Landeskasse erstattet worden. Auf den Verlängerungsantrag vom 16.1.2012 hat sodann das FamG mit Beschlüssen vom 25.1.2012 die bewilligte VKH hierauf erstreckt und antragsgemäß die im Wege einstweiliger Anordnung erlassenen Maßnahmen bis zum 25.7.2012 verlängert.

Der diesbezügliche Vergütungsantrag ist von der Rechtspflegerin des FamG mit der Begründung zurückgewiesen worden, es handle sich nicht um eine andere Angelegenheit, sondern um die Abänderung der ursprünglichen einstweiligen Anordnung, also um dieselbe Angelegenheit i. S. von § 16 Nr. 5 RVG.

Der als Beschwerde bezeichneten Erinnerung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerinnen hat die Rechtspflegerin nicht abgeholfen und die Sache dem FamG zur Entscheidung vorgelegt, das unter Aufhebung des Beschlusses der Rechtspflegerin dem Vergütungsantrag in vollem Umfang stattgegeben hat.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Landeskasse.

II.

1. Die Beschwerde der Landeskasse, über die nach Übertragung des Verfahrens wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache gemäß §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 8 Satz 2 RVG durch den Einzelrichter der Senat entscheidet, ist statthaft (§§ 56 Abs. 1 und Abs. 2, 33 Abs. 3 RVG) und in verfahrensrechtlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Soweit der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € nicht übersteigt, hat das FamG das Rechtsmittel gemäß §§ 56 Abs. 2 Satz 1, 33 Abs. 3 Satz 2 RVG ausdrücklich zugelassen.

2. In der Sache führt die Beschwerde jedoch nicht zum Erfolg. Das FamG hat mit Recht nach **Erstreckung der VKH auf den im einstw. Anordnungsverfahren gestellten Verlängerungsantrag** dem insoweit gestellten (weiteren) Vergütungsantrag stattgegeben. Auch nach Ansicht des Senats handelt es sich bei dem Ausgangsverfahren und dem nachfolgend gestellten Antrag auf Verlängerung der Anordnungsdauer nicht um dieselbe Angelegenheit, weil die Voraussetzungen des § 16 Nr. 5 RVG nicht vorliegen und eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf einen Verlängerungsantrag nicht in Betracht kommt.

a) Allerdings wird diese Frage in Rechtsprechung und Literatur nicht einheitlich beantwortet. Während ganz überwiegend im Anschluss an eine zu § 40 Abs. 2 BRAGO ergangene Entscheidung des *OLG Hamburg* (JurBüro 1991, 1084) vertreten wird, dass im Falle der Verlängerung einer einstweiligen Anordnung die Vorschrift des § 16 Nr. 5 RVG (Nr. 6 a. F.) nicht zur Anwendung kommt (vgl. *AmtsG Bad Kreuznach*, AGS 2009, 64 ff.; *Norbert Schneider*, AGS 2007, 492; *AnwK-RVG*, *Mock/Wahlen*, 6. Aufl., § 16 Rz. 84; *Bischof*, *RVG*, 4. Aufl., § 16 Rz. 17 a. E.), vertritt *Müller-Rabe* (in: *Gerold/Schmidt*, *RVG*, 19. Aufl., § 16 Rz. 80) die Ansicht, eine Verlängerung der Eilmaßnahme betreffe die Abänderung der ursprünglichen einstw. Anordnung, sodass nur eine Angelegenheit gegeben sei.

b) Der zuletzt genannten Auffassung vermag der Senat nicht beizutreten.

Das *AmtsG Bad Kreuznach* (a. a. O.) weist zu Recht auf den Vergleich mit § 40 Abs. 2 BRAGO hin. Schon vor der Reform des Kostenrechts durch die Vorschriften des RVG war danach anerkannt, dass die Verlängerung einer zeitlich begrenzten einstw. Maßnahme ein **neues Verfahren** darstellt und deshalb **gesondert zu vergüten** ist (vgl. *OLG Hamburg*, a. a. O., m. w. N.; so auch *Gerold/Schmidt/von Eicken*, BRAGO, 15. Aufl., § 10 Rz. 14). Entsprechend dem Wortlaut der früheren Vorschrift liegt nach § 16 Nr. 5 RVG dieselbe Angelegenheit nur in den Fällen einer Abänderung bzw. Aufhebung vor. Denn insoweit wurde nach dem Willen des Gesetzgebers die Regelung des § 40 Abs. 2 BRAGO lediglich übernommen, mit der Maßgabe, dass sie nunmehr auch in einstw. Anordnungsverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt, die ihrerseits gegenüber der Hauptsache eine besondere Angelegenheit bilden (vgl. zu den Grundlagen des Kostenrechtsmodernisierungsg BT-Drucks. 15/1971, S. 190).

Entgegen der von *Müller-Rabe* vertretenen Ansicht beinhaltet die Verlängerung **keine Abänderung der ursprünglichen Anordnung**. Für ein Hauptsacheverfahren steht dies außer Streit (vgl. *OLG Frankfurt*, FamRZ 2007, 849 f.; *Müller-Rabe*, a. a. O.). Entsprechendes muss auch für die Verlängerung einer Eilentscheidung gelten, weil auch in diesen Fällen über einen nachfolgenden neuen Lebenssachverhalt zu entscheiden ist. Im Unterschied zum Abänderungsverfahren, das den bis zum Fristablauf abgeschlossenen Zeitraum betrifft, bezieht sich die Verlängerungsentscheidung auf einen neuen Sechsmonatszeitraum und ist somit als neuer eigenständiger Anspruch zu behandeln (vgl. *Norbert Schneider*, a. a. O.; *derselbe* in Anmerkung zu *AmtsG Bad Kreuznach*, AGS 2008, 596; *AnwK-RVG*, a. a. O.).

Wäre hingegen der abweichenden Auffassung zu folgen, hätte es der Verfahrensbevollmächtigte in der Hand, anstelle einer Verlängerung der ursprünglichen Anordnung einen neuen Antrag zu stellen. Dann stünde die weitere Vergütung außer Frage (*Müller-Rabe*, a. a. O.). Nachdem der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Verlängerung angeordneter Gewaltschutzmaßnahmen geregelt hat, wäre es in Anbetracht der gleichartigen anwaltlichen Tätigkeit widersinnig, für einen darauf gerichteten Antrag von derselben Angelegenheit auszugehen. Wäre das gewollt, so hätte dies angesichts der zu § 10 Abs. 2 BRAGO vertretenen Auffassung einer Klarstellung in § 16 Nr. 5 (Nr. 6 a. F.) RVG bedurft. Anhaltspunkte für einen entsprechenden – den Vergütungsanspruch in diesen Fällen einschränkenden – Willen des Gesetzgebers sind den Materialien zum Kostenrechtsmodernisierungsg jedoch nicht zu entnehmen.

c) Bezieht sich die vergütungsrechtliche Einschränkung in § 16 Nr. 5 RVG mithin nicht auf den Fall einer Verlängerung von einstw. Schutzmaßnahmen, fehlt es auch an einer unbewussten gesetzlichen Regelungslücke, was Voraussetzung für eine

analoge Heranziehung der Vorschrift wäre. Vielmehr lassen die inhaltliche Übereinstimmung mit § 40 Abs. 2 BRAGO sowie die Regelung der Verlängerungsmöglichkeit nur die Folgerung zu, dass in diesen Fällen nach dem Willen des Gesetzgebers der Ausschlussstatbestand nicht greift.

(Mitgeteilt vom 6. ZS – FamS – des Pfälz. OLG Zweibrücken)

Nr. 212. *OLG Karlsruhe* – FamFG § 242; ZPO § 769; RVG §§ 19 I S. 2 Nr. 11, 32 II; FamGKG § 51 I S. 1 (18. FamS, Beschluss v. 13.2.2012 – 18 WF 169/11)

1. Der Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung löst für den Anwalt keinen (zusätzlichen) Vergütungsanspruch aus, sofern darüber nicht eine abgeordnete mündliche Verhandlung stattfindet.

2. Soweit Unterhaltsnachforderungen und Rückzahlungsansprüche den in § 51 I S. 1 FamGKG berücksichtigten Zeitraum betreffen, ist dafür kein besonderer Verfahrenswert anzusetzen.

3. Einigen sich die Beteiligten, dass der Anspruch auf Zahlung des titulierten Unterhalts fortbesteht, führt dies ebenfalls nicht zur Erhöhung des Verfahrenswertes.

(Leitsätze der Redaktion)

Gründe:

I.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Höhe des Verfahrenswertes für ein Unterhaltsabänderungsverfahren sowie des Wertes des darin geschlossenen Vergleichs.

Der Antragsteller hatte sich in einem gerichtlich protokollierten Vergleich gegenüber der Antragsgegnerin, seiner volljährigen Tochter, verpflichtet, Ausbildungsunterhalt i. H. von 105 % des Mindestunterhalts abzüglich des vollen Kindergeldes, mithin monatlich 329 €, zu zahlen.

Mit seinem am 13.5.2011 beim FamG eingegangenen Antrag begehrte er die Abänderung des Unterhaltstitels dahingehend, dass ab 1.2.2011 kein Unterhalt mehr an die Antragsgegnerin zu zahlen ist. Gleichzeitig beantragte er „im Wege der einstweiligen Anordnung“ ohne mündliche Verhandlung, „die Zwangsvollstreckung aus dem gerichtlichen Vergleich . . . vorläufig bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens“ einzustellen. Die Antragsgegnerin habe Ende Januar ihre Schulausbildung beendet und erziele Erwerbseinkünfte. Es bleibe vorbehalten, die Zahlungen bis einschließlich März 2011 zurückzuverlangen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 20.7.2011 haben die Beteiligten sich in einem gerichtlich protokollierten Vergleich darauf verständigt, dass bis 30.8.2011 kein laufender Kindesunterhalt geschuldet ist und bis zu diesem Zeitpunkt weder rückständige Unterhaltsforderungen noch Forderungen aus überbezahltem Unterhalt bestehen. In § 2 des Vergleichs wurde festgehalten, dass die Beteiligten sich darüber einig sind, dass dem Grunde nach ab 1.9.2011 für den Fall, dass die Antragsgegnerin einen Berufsausbildungsplatz nachweise, Ausbildungsunterhalt geschuldet sei. Eigener Verdienst der Antragsgegnerin sei nach unterhaltsrechtlichen Grundsätzen anzurechnen. Die Kosten des Verfahrens wurden gegeneinander aufgehoben.

Mit Beschluss vom 20.7.2011 hat das FamG den Verfahrenswert auf 3.948 € festgesetzt.

Hiergegen richten sich die namens der Antragsgegnerin und vom Antragsgegnervertreter in eigenem Namen eingelegten Beschwerden. Der gestellte einstweilige Anordnungsantrag habe einen eigenen Verfahrenswert von 1.974 € (6 × 329 €). Neben dem laufenden Unterhalt (3.948 €) sei der rückständige Unterhalt für den Zeitraum von Februar bis einschließlich Mai 2011 bei der Bemessung des Verfahrenswertes zu berücksichtigen. Die behauptete Rückzahlungsverpflichtung wirke sich mit einem Betrag von 1.645 € ebenfalls werterhöhend aus. Zudem sei eine Rückzahlungsverpflichtung dem Grunde nach ab 1.9.2011 mit ei-

nen Gesamtbetrag von 1.210 € in die Berechnung einzustellen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass in § 2 des Vergleichs die künftige Unterhaltsverpflichtung dem Grunde nach festgestellt worden sei, wodurch sich der Verfahrenswert um den Jahreswert von 3.948 € erhöhe. Insgesamt belaufe sich damit der Gegenstandswert der Vereinbarung auf 12.725 €.

Das FamG hat der Beschwerde nicht abgeholfen.

II.

1. Mit der Vorlage der Akten ist das Verfahren beim Beschwerdegericht angefallen. Dies gilt unabhängig davon, dass der Nichtabhilfebeschluss des FamG nicht begründet wurde und auch nicht erkennen lässt, ob sich das FamG mit den in der Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumenten auseinandergesetzt hat (vgl. allgemein zu Form und Inhalt des Vorlagebeschlusses *Zöller/Hessler*, ZPO, 29. Aufl. 2012, § 572 Rz. 10). Ein mangelhafter Nichtabhilfebeschluss führt im Zweifel zur Zurückverweisung des Verfahrens. Allerdings hindert die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Abhilfeverfahrens den Senat nicht an einer eigenen Sachentscheidung (*Zöller/Hessler*, § 572 Rz. 4). Vorliegend wird von einer Zurückverweisung abgesehen.

2. Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist unzulässig. Es fehlt an der erforderlichen Beschwer der Antragsgegnerin.

Ziel der Beschwerde ist eine Heraussetzung des Verfahrenswerts. Die angestrebte Erhöhung des Verfahrenswerts ist für die Antragsgegnerin jedoch ausschließlich nachteilig. Wird der Verfahrenswert aufgrund der Beschwerde herausgesetzt, muss die Antragsgegnerin damit rechnen, aus dem dann erhöhten Verfahrenswert auf Zahlung der Verfahrenskosten in Anspruch genommen zu werden, soweit sich ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse innerhalb der Vierjahresfrist des § 120 Abs. 4 ZPO verbessern sollten. Als Beteiligte kann die Antragsgegnerin daher nur durch eine zu hohe, nicht durch eine zu niedrige Wertfestsetzung beschwert sein (*OLG Brandenburg*, NJW-RR 2005, 80, m. w. N.).

3. a) Die Beschwerde des Antragsgegnervertreters ist überwiegend zulässig.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Antragsgegnerin ist nach § 32 Abs. 2 RVG beschwerdeberechtigt.

aa) Soweit allerdings mit der Beschwerde eine Anhebung des Verfahrenswertes im Hinblick auf die vom Antragsteller begehrte Einstellung der Zwangsvollstreckung angestrebt wird, ist die Beschwerde unzulässig. Es fehlt am erforderlichen **Rechtsschutzbedürfnis**.

Bei dem als einstweilige Anordnung bezeichneten Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung handelt es sich – entsprechend der Behandlung durch das FamG – ersichtlich um ein Begehren nach § 242 FamFG i. V. mit § 769 ZPO. Das Verfahren nach § 769 ZPO stellt jedoch gebührenrechtlich **keine besondere Angelegenheit dar** (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 11 RVG). Ein Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts kann insoweit nur entstehen, wenn über den Antrag nach § 242 FamFG i. V. mit § 769 ZPO eine abgesonderte mündliche Verhandlung stattfindet. Dies war vorliegend nicht der Fall, sodass sich eine Festsetzung des Verfahrenswerts für den Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung auf den Vergütungsanspruch des Antragsgegnervertreters nicht auswirkt.

bb) Im Übrigen ist die Beschwerde des Antragsgegnervertreters zulässig. Er ist durch die seines Erachtens zu niedrige Wertfestsetzung beschwert. Der Mindestbeschwerdewert von 200 € gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 FamGKG wird überschritten.

Hat der im Verfahren tätige Rechtsanwalt nach § 32 Abs. 2 RVG die Beschwerde im eigenen Namen eingelegt, kommt es für die Beschwer auf die **Differenz** zwischen dem Vergütungsanspruch, wie er sich einerseits aus dem festgesetzten und andererseits aus dem angestrebten Wert ergibt, an (*Pritting/Helmus/Klüsener*, FamGKG, 2009, § 59 Rz. 6; s. auch *OLG Saarbrücken*, FamRZ 2010, 1936). Vorliegend würde sich bereits die Ein-

gangsgebühr durch die angestrebte Erhöhung des Werts für den Vergleich von 3.948 € auf 12.725 € von 245 € auf 526 €, also um 281 € netto erhöhen.

b) Die Beschwerde ist zum Teil begründet.

aa) Der Verfahrenswert in Unterhaltssachen bestimmt sich gemäß § 51 Abs. 1 FamGKG nach dem für die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags geforderten Betrag. Hinzu kommen gemäß § 51 Abs. 2 FamGKG die bei Einreichung bereits fälligen Beträge. Im Falle eines Abänderungsantrags ist die monatliche **Differenz** zwischen dem titulierten und dem mit dem Abänderungsantrag angestrebten Zahlbetrag maßgebend.

In dem vorliegend abzuändernden Vergleich war ein monatlicher Unterhalt i. H. von 329 € tituliert. Begehrt wurde eine Herabsetzung auf Null ab 1.2.2011. Zu dem Jahresbetrag von 3.948 € (329 € × 12) sind folglich die in den Monaten Februar bis einschließlich Mai 2011 titulierten und bei Einreichung des Antrags am 13.5.2011 bereits fälligen Beträge (insgesamt 1.316 €) hinzuzurechnen. Es ergibt sich ein Verfahrenswert von insgesamt 5.264 €.

bb) Eine weitergehende Erhöhung des Verfahrenswerts findet nicht statt.

Die **Einigung** der Beteiligten darüber, dass Unterhaltsrückstände und Ansprüche auf Rückforderung überbezahlten Unterhalts nicht bestehen, wirkt sich auf den **Verfahrenswert** nicht aus.

Nach seinem Vortrag ging der Antragsteller davon aus, dass mit Beendigung der Schulausbildung der Antragsgegnerin, mithin ab Februar 2011, kein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt mehr bestand. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass für weiter zurückliegende Zeiträume ebenfalls eine Rückforderung vorbehalten werden sollte, ergeben sich aus dem Sachvortrag nicht, zumal auch die Abänderung selbst für den Zeitraum ab Februar 2011 begehrt wird.

Damit deckt sich der Zeitraum möglicher Nachforderungen oder Rückzahlungsansprüche mit den bei der Bemessung des Verfahrenswerts bereits berücksichtigten Zeiten. Innerhalb dieses Zeitraums betreffen der Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts und die möglichen Ansprüche auf Rückzahlung des dann zu viel bezahlten Betrages denselben Gegenstand, nämlich die Frage, welcher Unterhalt für den betreffenden Zeitraum geschuldet wird. Ein **besonderer Streitwert** ist daher insoweit nicht anzusetzen (*OLG Karlsruhe*, FamRZ 1999, 608; *OLG Hamburg*, FamRZ 1999, 311; *KG*, FamRZ 2011, 754). Nichts anderes gilt hinsichtlich etwaiger Nachforderungen, die vorliegend ebenfalls den genannten Zeitraum betreffen – der Antragsteller hat seine Zahlungen ab April 2011 eingestellt.

Soweit sich die Beteiligten in der Vereinbarung dem Grunde nach auf ein **Fortbestehen** des Anspruchs auf Ausbildungsunterhalt verständigt haben, führt dies ebenfalls nicht zu einer Erhöhung des Verfahrenswerts. Aufgrund des Abänderungsantrags ist Gegenstand des Verfahrens das Fortbestehen der Unterhaltsverpflichtung des Antragstellers gegenüber der Antragsgegnerin. Von diesem Verfahrensgegenstand ist die Frage umfasst, ob die Antragsgegnerin künftig Anspruch auf Ausbildungsunterhalt hat. Die Berechnung des Verfahrenswerts **künftiger Unterhaltsansprüche** ist in § 51 Abs. 1 FamGKG aus sozialen Erwägungen auf den Zeitraum von einem Jahr begrenzt, beginnend mit dem Zeitpunkt, ab dem nach Einreichung des Antrags die Unterhaltsverpflichtung in Streit steht (*OLG Köln*, FamRZ 2010, 754; *Zöller/Hergert*, Anhang nach § 3, Stichwort „Unterhalt“). Vom Verfahrenswert für den Abänderungsantrag des Antragstellers ist daher der in § 2 des Vergleichs geregelte Zeitraum ab 1.9.2011 ohne Weiteres erfasst. Ein Mehrwert der Vereinbarung ergibt sich insoweit nicht.

(Mitgeteilt von RA O. Kloth, Teningen)